



Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	„Christopher Street Day Jena 2026“
Datum / zeitlicher Ablauf:	Samstag, 20.06.2026, ca. 13:00 – 21:00 Uhr (Aufbau ab ca. 08:00 Uhr, Abbau bis ca. 21.06., 02:00 Uhr) Auftrittkundgebung ca. 13:00 Uhr – 13:15 Uhr Aufzug ca. 13:15 Uhr – 16:00 Uhr Abschlusskundgebung ca. 16:00 Uhr – 21:00 Uhr
erw. Teilnehmendenzahl:	bis zu 3000
Auftrittkundgebungsort:	Jena, Freifläche auf dem Eichplatz
Aufzugsstrecke:	Eichplatz > Kollegiengasse > Nonnenplan > Teichgraben > Schillerstraße > Engelplatz > Schillerstraße > Ernst-Haeckel-Straße > Vor dem Neutor > Knebelstraße > Am Volksbad > Kronengasse > Holzmarkt > Teichgraben > Leutragraben > Johannisplatz > Fürstengraben > Löbdergraben > Holzmarkt > Nonnenplan > Kollegiengasse > Eichplatz
Zwischenkundgebungsorte:	a) Engelplatz/Schillerstraße b) Holzmarkt/Teichgraben c) Fürstengraben Höhe Universitätshauptgebäude
Abschlusskundgebungsort:	Jena, Freifläche auf dem Eichplatz
Kundgebungsmittel:	mehrere Lautsprecherfahrzeuge (PKW und LKW), Lautsprecher, Megafone, Tröten, Pfeifen, Trommeln, Schilder, Banner, Fahnen, Infostände, Bühne mit Bühnentechnik, Flyer, Straßenmalkreide
Anzahl Ordnungskräfte:	1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Versammlung können im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Rede- und Musikbeiträge sowie durch Rufe und Skandierungen,
- Beeinträchtigungen des ÖPNV,
- temporäre Straßensperrungen und Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr.

Die Versammlung wird ordnungsbehördlich und polizeilich begleitet

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Versammlung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

- 1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
- 2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
- 3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
- 4) Die Auftakt- sowie Abschlusskundgebungen sind räumlich auf den Eichplatz in Jena zu beschränken. Angrenzende Straßen sind frei zu halten.
- 5) Der Aufzug ist räumlich auf die auf Seite 1 beschriebene Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
 - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzuges als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
 - c) An Stangen befestigte Plakate, Fahnen, Banner und Schilder mit einer Gesamthöhe von über 3 Meter sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
- 6) Für die Lautsprecherfahrzeuge sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - a) Kraftfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen und Anhänger einschließlich deren Zuladung, An-/ oder Aufbauten dürfen eine maximale Höhe über alles von 4 Meter und eine maximale Breite über alles von 2,55 Meter nicht überschreiten.
 - b) An-/ oder Aufbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist. Über die Unbedenklichkeit der Ladungssicherung ist vor Versammlungsbeginn ein Nachweis eines anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle vorzuweisen.
 - c) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Fahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
 - d) Ist beabsichtigt, Personen auf Fahrzeugen oder Anhängern zu transportieren, so ist an diesen eine Absturzsicherung zu installieren, die ein Herabfallen von dem Fahrzeug oder Anhänger verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte einzusetzen, die ein Besteigen der Absturzsicherung verhindern.

- e) Soweit die Fahrzeuge inmitten des Aufzuges geführt werden, sind um diese herum Ordnungskräfte einzusetzen, welche bspw. mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.
 - f) Die das Fahrzeug führende Person muss im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen.
 - g) Die das Fahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
- 7) Die Zwischenkundgebungen sind räumlich auf die auf Seite 1 beschriebenen Örtlichkeiten zu beschränken. Während der Zwischenkundgebungen soll jeweils ein Zeitrahmen von ca. 15-20 Minuten für Redebeiträge zzgl. ca. 15-20 Minuten Organisationszeit nicht überschritten werden.
- 8) Das Aufbringen von Kreide ist nur zulässig, solange diese leicht wasserlöslich ist. Auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen ist das Aufbringen von Kreide untersagt.
- 9) Die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen, anderer Einrichtungen mit Passierendenverkehr oder der Wohnbebauung dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche, Zufahrten oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
- 10) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumente ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sicherzustellen.
- a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
 - b) Während der Abschlusskundgebung ist die dauerhafte Darbietung lauter Musikbeiträge untersagt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
- 11) Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
- 12) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
- 13) Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse versammlungen@jena.de zur Verfügung.